

HINWEISE FÜR GREMIENARBEIT

Grundlagen

- [Thüringer Hochschulgesetz \(ThürHG\)](#)
- [Grundordnung der FHE \(GO\)](#)
- [Gemeinsame Geschäftsordnung der Gremien der FHE \(GemGeschOGremien\)](#)
- [Leitfaden des TMWWDG zur Unterscheidung von paritätisch und mit Hochschullehrer:innenmehrheit zu beschließenden Angelegenheiten](#)
- [Leitfaden der FHE zur Unterscheidung von paritätisch und mit Hochschullehrer:innenmehrheit zu entscheidenden Angelegenheiten](#)
- ggf. ergänzende Geschäftsordnungen der Fakultäten zu Fakultätsratssitzungen

Aufgabe der Gremienmitglieder

Aufgabe der Gremienmitglieder ist, die Interessen der jeweiligen Statusgruppe, der sie angehören, zu vertreten und darauf hinzuwirken, dass das Gremium seine Aufgaben erfüllen kann (§ 3 Abs. 2 [GO](#) und [§ 22 Abs. 4 Satz 4 ThürHG](#)). Gremienmitglieder vertreten demnach keine Einzel-/Fachinteressen oder folgen einer Agenda, die nicht zu den Aufgaben des Gremiums gehört.

Entscheidungen in paritätischer Besetzung oder in Besetzung mit Hochschullehrer:innenmehrheit

Die Hochschule ist aufgrund der Wissenschaftsfreiheit gemäß [Art. 5 Abs. 3 GG](#) verpflichtet, die Hochschule so zu organisieren, dass die Wissenschaftsfreiheit nicht gefährdet ist.

Dazu gehört, dass Entscheidungen, die wissenschaftsrelevant sind von einer Hochschullehrer:innenmehrheit getroffen werden. Wissenschaftsrelevanz besteht bei Angelegenheiten, die Lehre (mit Ausnahme der Bewertung der Lehre), Forschung oder die Berufung von Hochschullehrer:innen unmittelbar betreffen, d.h. für Forschung und Lehre von besonderem Gewicht sind.

Der oder die Vorsitzende des Gremiums legt in der Tagesordnung zunächst fest, ob eine Entscheidung Wissenschaftsbezug hat und daher mit Hochschullehrer:innenmehrheit zu treffen ist. Die Abstimmung über die Tagesordnung erfolgt mit Hochschullehrer:innenmehrheit. Kann im Gremium keine Einigung über die Frage erfolgen, ob ein Tagesordnungspunkt Wissenschaftsbezug hat, kann ein sog. Schlichtungsverfahren nach [§ 37 Abs. 2 ThürHG](#) eingeleitet werden. Alle Mitglieder einer Gruppe können in diesem Fall die Aussetzung der Beschlussfassung für drei Wochen beantragen. Zur Gruppe der Hochschullehrer:innen gehören auch die „zusätzlichen“ professoralen Mitglieder. In dieser Zeit wird ein Schlichtungsversuch mit je einem oder einer Vertreter:in jeder Gruppe unternommen.

Vgl. auch:

- [Leitfaden des TMWWDG zur Unterscheidung von paritätisch und mit Hochschullehrer:innenmehrheit zu beschließenden Angelegenheiten](#)
- [Leitfaden der FHE zur Unterscheidung von paritätisch und mit Hochschullehrer:innenmehrheit zu entscheidenden Angelegenheiten](#)

Rolle der Ersatzmitglieder

Ersatzmitglieder haben nur dann ein Stimm-, Rede- und Antragsrecht, wenn stimmberechtigte Mitglieder am Sitzungstermin verhindert sind, oder diese ausscheiden. Ersatzmitglieder dürfen ebenso wie die Hochschul- oder Fakultätsöffentlichkeit am öffentlichen Teil einer Gremiensitzung teilnehmen, allerdings ohne Rede- und Antragsrecht. Rederecht kann für das Ersatzmitglied von einem stimmberechtigten Mitglied des Gremiums beantragt werden.

Die Teilnahme der Ersatzmitglieder am nicht-öffentlichen Teil der Gremiensitzung ist ausgeschlossen, es sei denn, ordentliche Mitglieder sind verhindert.

Verschwiegenheitspflicht

Bei Teilnahme am nicht-öffentlichen Teil einer Gremiensitzung sind die Mitglieder des Gremiums zur Verschwiegenheit verpflichtet ([§ 27 ThürHG](#)). D.h., sie sind verpflichtet über alle Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im nicht-öffentlichen Teil bekannt werden. Keine Verschwiegenheitspflicht besteht, wenn diese Tatsachen bereits offenkundig sind oder keiner Geheimhaltung bedürfen.

Daher sind alle Informationen, Daten, Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder unsorgfältig aufbewahrt werden. Die vertraulichen Informationen und insbesondere auch personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald diese nicht mehr für den eigentlichen Zweck benötigt werden. So sind z.B. Berufungsunterlagen nach Entscheidung über den Berufungsvorschlag zu löschen.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht drohen arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen. Die Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht, die zugleich eine unbefugte Verwendung personenbezogener Daten darstellen kann, kann auch datenschutzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Digitale Sitzungen / Sitzungen in Präsenz

- Gremiensitzungen finden entweder in Präsenz oder digital statt (§ 5 a Abs. 2 [GemGeschOGremien](#)).
- Bei einer Präsenzsitzung kann im Ausnahmefall die Hochschul- oder Fakultätsöffentlichkeit auch digital zugeschaltet werden (§ 5 a Abs. 6 [GemGeschOGremien](#)).
- Im Rahmen der digitalen Sitzungen gelten dieselben Regeln (z.B. Beschlussfähigkeit, Mehrheitsentscheidungen, Anträge zur Geschäftsordnung) wie bei Präsenzsitzungen

Befangenheit

- Das Thema Befangenheit wird immer dann relevant, wenn das Gremium im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (z.B. Entscheidung in Berufungsangelegenheiten, Wahl oder Abwahl von Dekan:in, Präsident:in oder Kanzler:in) tätig wird.
- Befangenheit führt stets zum Ausschluss des befangenen Mitglieds
- Zwingender Ausschluss des befangenen Mitglieds ([§ 20 VwVfG](#)): wenn ein Gremienmitglied selbst Beteiligte:r ist, Angehörige:r, Vertreter:in oder Beschäftigte:r eines Beteiligten ist (z.B. Gremienmitglied stellt sich selbst zur Wahl oder ist Ehemann einer zur Wahl stehenden Person oder ein Mitglied des Gremiums, das über den Berufungsvorschlag entscheiden soll, ist mit einer oder einem Listenplatzierten verheiratet). In diesen Fällen ist aufgrund der Befangenheit der zwingende Ausschluss erforderlich.
- Besorgnis der Befangenheit ([§ 21 VwVfG](#)): es liegen objektiv nachvollziehbare Gründe vor, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Entscheidung zu erwecken. Nicht ausreichend sind allein subjektive Gründe („Ich fühle mich befangen“); es müssen auch Tatsachen vorliegen, die diese Annahme stützen. Z.B. kann eine besondere persönliche Nähe (Freundschaft, dienstliche Abhängigkeit, Feindschaft o.ä.) zu Listenplatzierten bei Entscheidungen über den Berufungsvorschlag die Besorgnis der Befangenheit auslösen.
- Folge der Befangenheit: Gremium muss ohne das möglicherweise befangene Mitglied über dessen Ausschluss entscheiden und die Gründe im Protokoll festhalten. Das ausgeschlossene Mitglied darf an der Gremiensitzung nicht teilnehmen und auch an keiner Entscheidung mitwirken.

Geheime Abstimmungen / Wahlen

- Grundsätzlich sind Entscheidungen eines Gremiums offen zu treffen (Transparenzsicherung)

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind:

- Wahlen sind geheim (z.B. Wahl Dekan:in).
 - Personalentscheidungen sind geheim (Berufungsvorschlag, Einstellung, Ernennung von Personen); Personalentscheidungen liegen vor, wenn Gegenstand der Entscheidung eine oder mehrere konkrete Personen sind.
 - Geheime Abstimmung wird beantragt.
- Bei Wahlen und geheimen Abstimmungen wird mittels Stimmzettel und Urne abgestimmt.
 - Bei digitalen Sitzungen werden diese Entscheidungen über Evasys in geheimer Abstimmung getroffen; im ZFQ (unter: evaluation@fh-erfurt.de) müssen die Abstimmungen vorbereitet werden, sodass eine rechtzeitige Abstimmung mit dem ZFQ erforderlich ist. Stimmboten sind nicht zulässig.

Beschlussfassungen/Abstimmungen

- Der Beschluss setzt einen Antrag voraus. Der Antrag muss einem Tagesordnungspunkt zuzuordnen sein.
- In der Regel wird ein Beschluss mit einfacher Mehrheit (also Mehrheit der Ja-Stimmen) gefasst. Ausnahmen: z.B. Berufungsvorschlag, der neben der einfachen Mehrheit auch die Mehrheit der professoralen Mitglieder erfordert (§ 45 Abs. 1 [GO](#)) oder Wahl von Beauftragten, die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums erfordert (§ 45 Abs. 2 [GO](#)).
- Stimmenthaltung: gilt nicht als abgegebene Stimme (§ 5 Abs. 4 S. 2 [GemGeschOGremien](#)). Die Stimmenthaltung wird also nicht mitgezählt.

- Die Stimme muss im Rahmen der Abstimmung abgegeben werden; eine Abstimmung vor oder nach der eigentlichen Abstimmung während der Gremiensitzung ist nicht zulässig.
- Beschlussvorschlag und Beschluss müssen so formuliert sein, dass eine Antwort mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.
- Abstimmungen im Umlaufverfahren: Alle Gremienmitglieder müssen dem Umlaufverfahren zustimmen. Widerspricht nur ein Mitglied dem Umlaufverfahren, muss die Entscheidung im Rahmen einer ordentlichen Gremiensitzung erfolgen.

Ansprechpartner:innen bei Fragen:

Verfahrensfragen: Gremienbetreuung, gremien@fh-erfurt.de, -7002 / -7012

Juristische Beratung: Justizariat, justizariat@fh-erfurt.de, -7031